

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Austrian
Power
Grid



Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)
1220 Wien
Österreich

(in der Folge kurz „Auftraggeber“ oder auch „APG“ genannt)

für Dienstleistungen (AEB-DL)

Version vom Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Präambel und Vertragsgrundlagen.....	3
1.2	Zutrittsbestimmungen zu Standorten des Auftraggebers und Sicherheitsbestimmungen.....	3
2	LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	4
2.1	Bestellungen	4
2.2	Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung	4
2.3	Persönliche Leistungserbringung durch Schlüsselpersonal	4
2.4	Einsatz und Austausch von Subunternehmern.....	5
2.5	Leistungsänderung	5
2.6	Warn- und Hinweispflichten.....	5
2.7	Koordinationspflichten	6
3	MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS.....	6
4	ENTGELTE.....	6
4.1	Wertsicherung	6
4.2	Zahlungsbedingungen.....	7
5	TERMINE UND VERZUG	7
6	GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG	8
6.1	Gewährleistung.....	8
6.2	Haftung	9
6.3	Produkthaftung.....	9
7	IMMATERIALGÜTERRECHTE	9
8	EIGENTUMSVORBEHALTE.....	9
9	VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT	10
9.1	Treuepflicht und Vertraulichkeit.....	10
9.2	Nennung des Projektes als Referenz	10
9.3	Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity.....	10
10	QUALITÄTSSICHERUNG, COMPLIANCE, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	10
11	VERTRAGSDAUER.....	11
11.1	Kündigung und Rücktritt vom Vertrag	11
11.1.3	Kündigung (Dauerschuldverhältnisse)	11
11.1.4	Rücktritt vom Vertrag	11
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
12.1	Höhere Gewalt.....	12
12.2	Gerichtsstand.....	13
12.3	Rechtswahl und Vertragssprache	13
12.4	Salvatorische Klausel	13
12.5	Formerfordernis	13
12.6	Zurückbehaltung, Aufrechnung, Weitergabe- und Zessionsverbot, Rechtsnachfolge.....	13
ANLAGEN	13

1

ALLGEMEINES

Soweit in diesen AEB-DL personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1.1

Präambel und Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in Folge „AEB-DL“) gelten für alle Beschaffungs-/Einkaufsvorgänge zur Beschaffung von Dienstleistungen für die Austrian Power Grid AG (in Folge „APG“ oder „Auftraggeber“), soweit nicht im Einzelfall Abweichendes nachweislich vereinbart wurde.

Für die Abgrenzung von Liefer-, Bau-, und Dienstleistungen gelten die Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2018 bzw. einer allfälligen nachfolgenden Rechtsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestellung sowie weitere konkret für den Auftrag erstellte Dokumente, wie Ausschreibungsunterlagen (insbesondere der allfällige Teil B), Leistungsbeschreibungen und Einzelverträge, gehen diesen AEB-DL vor.

Das Angebot des Auftragnehmers gilt subsidiär zu diesen AEB-DL, es sei denn, in den für den konkreten Auftrag erstellten Dokumenten wird im Einzelfall Abweichendes festgelegt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Den AEB-DL widersprechende Normen werden keinesfalls Vertragsbestandteil.

Diese AEB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Dienstleister (Auftragnehmer), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Die AEB sind im Internet unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] jederzeit frei abrufbar und können vom Auftragnehmer in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

1.2

Zutrittsbestimmungen zu Standorten des Auftraggebers und Sicherheitsbestimmungen

Sicherheit ist für den Auftraggeber ein zentrales Thema und daher ist der Auftragnehmer generell angehalten, ein absolut sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Das Betreten und Arbeiten in Umspannwerken und Schaltanlagen der APG ist nicht ohne Aufsicht und erst nach erfolgter örtlicher Unterweisung sowie Kenntnisnahme des entsprechenden Unfallverhütungsreverses gestattet.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle ihm unterstellten Arbeitskräfte die von APG geforderten sicherheitstechnischen Maßnahmen sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen einhalten. Der Auftragnehmer hat einen Arbeitsverantwortlichen (ABV) als Ansprechpartner zu nennen. Dieser muss in der Lage sein, die in deutscher Sprache abgefassten Unterweisungsinhalte und sonstigen Anweisungen zu verstehen und diese ohne Informationsverluste an die ihm unterstellten Mitarbeiter zu übermitteln und durchzusetzen.

Weiter müssen Gefährdungen (Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, usw.), die von der Tätigkeit des Auftragnehmers ausgehen, der APG gemeldet werden.

In unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsanlagen treten elektrische und magnetische Felder auf, für Träger von elektromechanischen Implantaten sowie Schwangere sind in manchen Bereichen Zutrittsbeschränkungen zu beachten.

In Umspannwerken, Schaltanlagen, bei Arbeiten an Hochspannungsleitungen und auf Baustellen besteht generelle Helmtragepflicht.

Findet die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer an Standorten des Auftraggebers statt, so hat diese stets im Einklang mit der Anlage „Sicherheitstechnischen Richtlinie des Auftraggebers“ zu erfolgen. Das Dokument wird in diesem Fall separat übermittelt.

2 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Bestellungen

Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich als SAP-Bestellung erfolgt sind. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

2.2 Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, dass er die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchführt. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen so erbringen, dass sie insbesondere in Bezug auf Leistungsumfang, Fehlerfreiheit und Kapazität den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen und zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (oder Abnahme – sofern geregelt) durch den Auftraggeber dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Qualitätsstandards, die in der Ausschreibung gefordert oder im Angebot bzw. in den abgestimmten Spezifikationen zugesagt wurden, sind im Zuge der Vertragserfüllung verbindlich einzuhalten. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes angegeben ist, sind alle in diesen Unterlagen angeführten Anforderungen sowie die vom Auftragnehmer gemachten Zusagen als Mindestanforderungen zu verstehen und werden durch allfällige abweichende oder darüber hinausgehende Festlegungen im Rahmen von Detailplanungen oder Umsetzungskonzepten präzisiert, jedoch nicht aufgehoben.

Weiters wird der Auftragnehmer alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen, Bescheide, behördlichen Meldepflichten, sonstige behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere die arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie alle nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, einhalten.

Der Auftragnehmer gewährleistet und garantiert, dass er auf eigene Kosten über sämtliche Berechtigungen, Genehmigungen und Zustimmungen Dritter verfügt, die er zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber diesbezüglich in vollem Umfang schad- und klaglos.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu kontrollieren.

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, hat sämtliche Kommunikation und Dokumentation in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der Auftragnehmer gewährleistet – so weit nicht eindeutig anders angeboten und beauftragt – die Vollständigkeit der von ihm angebotenen Leistungen.

Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist der vom Auftraggeber (insbesondere in der Bestellung bzw. in allfälligen Ausschreibungsunterlagen) genannte Ort oder der Sitz des Auftraggebers.

2.3 Persönliche Leistungserbringung durch Schlüsselpersonal

Wird vom Auftragnehmer Schlüsselpersonal eingesetzt, sind im Rahmen des Vertragsverhältnisses, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, außer unter den im Folgenden beschriebenen Umständen die bekannt gegebenen Schlüsselpersonen heranzuziehen.

Der Auftragnehmer muss diesfalls während der Laufzeit des Vertrages in der Lage sein, dieses Schlüsselpersonal bereit zu stellen und ist verpflichtet, dem Auftraggeber umgehend schriftlich vorab mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, Schlüsselpersonal auszutauschen oder abzuziehen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall den

Auftraggeber um schriftliche Zustimmung zum Austausch oder Abzug zu ersuchen. Im Fall des Austausches hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen personellen Ersatz namentlich vorzuschlagen, der zumindest dieselben fachlichen Qualifikationen hat.

Der Auftraggeber wird einem Austausch zustimmen, wenn

- die vorgeschlagene Ersatzperson nach den vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen zumindest dieselbe fachliche Eignung besitzt, wie jene Person, die ausgetauscht werden soll und
- keine sonstigen schwerwiegenden Gründe gegen die Ersatzperson oder den Wechsel sprechen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, Personal des Auftragnehmers, das dieser zur Vertragserfüllung einsetzt, aus wichtigen Gründen abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn durch dieses Personal die vertragsgemäße Erfüllung gefährdet ist oder dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnung des namentlich genannten Personals und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

2.4 Einsatz und Austausch von Subunternehmern

Bei Aufträgen, die nach den Bestimmungen des BVergG vergeben wurden, gelten die Festlegungen in der jeweiligen Ausschreibungsunterlage.

Für alle sonstigen Verträge gilt (sofern nicht im Einzelnen anderes vereinbart wurde): Die Weitergabe von Teilleistungen an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keiner zusätzlichen bzw. anderen als der im Angebot bezeichneten Subunternehmer oder anderer Unternehmer zur Vertragserfüllung bedienen.

Allfällige neue Subunternehmer müssen im Hinblick auf deren Eignung und fachliche Qualifikationen die jeweils entsprechenden Anforderungen erfüllen. Die Gleichwertigkeit mit allfälligen vorherigen Subunternehmern ist dem Auftraggeber mit dem Ersuchen um Zustimmungsteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber wird eine diesbezügliche Entscheidung binnen drei Wochen ab Erhalt des schriftlichen Antrages treffen und seine Zustimmung zu einem Wechsel nur in begründeten Fällen verweigern.

Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, welche der Auftragnehmer für die bisherigen Subunternehmer erbringen musste.

2.5 Leistungsänderung

Der Auftraggeber hat das Recht, auch nach Vertragsabschluss die Abänderung der Leistung zu fordern. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, binnen angemessener Frist bekanntzugeben, welchen Einfluss die Änderung auf die Termine und das Entgelt hat. Unterlässt der Auftragnehmer diese Bekanntgabe, so hat er die abgeänderte Leistung zu den zuvor vereinbarten Terminen und Entgelten anzubieten und bei Leistungsabruft des Auftraggebers auch zu leisten. Bei Änderung der vorgesehenen Ausführung werden Leistungen nur, soweit sie vom Auftraggeber schriftlich in Form einer SAP-Bestelländerung beauftragt und vom Vertragspartner tatsächlich ausgeführt werden, vergütet.

2.6 Warn- und Hinweispflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Das gilt auch für Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen und das Erreichen des Ziels und Zwecks des Vertrages be- oder verhindern könnten.

Dies gilt auch für sonstige wichtige Informationen und Vorfälle, die in der Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer eintreten und die zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsgegenstand stehen, die aber dennoch geeignet sind, die Interesse des Auftraggebers zu beeinträchtigen (wie z.B. Cybersecurityvorfälle beim Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern, Einbrüche in den Standorten des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer sowie Datenschutzvorfälle).

(Vermutete) Cybersecurityvorfälle sind dabei direkt unverzüglich an das Security Operation Center des Auftraggebers zu melden (<https://www.apg.at/.well-known/security.txt>).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen sachverständigen Leistungserbringer erkennbare Risiken hinweisen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat er diese unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Ein allfälliger Sachverständiger des Auftraggebers bzw. dessen sachkundige Beratung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten.

2.7 Koordinationspflichten

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, übernimmt der Auftragnehmer sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Koordinationsaufgaben, sei es mit dem Auftraggeber, anderen vom Auftraggeber beauftragten Unternehmen oder mit für die ordnungsgemäße Erfüllung des Leistungsgegenstands notwendigen Dritten.

3 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass dem Auftragnehmer für alle Fragen betreffend die Vertragserfüllung beim Auftraggeber qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Weiters wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Aufforderung sämtliche für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stellen.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass er nicht von einem „Single Point of Contact“ auf Auftraggeberseite ausgehen kann.

4 ENTGELTE

Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden alle Leistungen des Auftragnehmers zu Pauschalpreisen, exklusive USt, vergütet. In die vereinbarten Pauschalpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind (insbesondere Wegzeiten, Versicherungskosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen).

Soweit Leistungen in Einzelfällen nicht pauschal abgegolten werden, hat jeder an der Leistungserbringung beteiligte Mitarbeiter des Auftragnehmers Aufzeichnungen zu führen, aus denen Zeitpunkt, Zeitraum, Ort und Art seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber hervorgehen. Für die Entgelte für zusätzliche und sonstige Leistungen gelten die Bestimmungen der ursprünglichen Bestellung. Der Auftragnehmer hat daher insbesondere dieselben Preisansätze heranzuziehen.

Der Auftragnehmer ist jeweils zur Rechnungslegung nach vollständig erbrachter (Teil-)Leistung berechtigt. Soweit eine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach erfolgreicher Abnahme des Leistungsgegenstandes Rechnung zu legen.

4.1 Wertsicherung

Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die angebotenen und vereinbarten Preise für die Dauer von einem Jahr ab dem Ende der Angebotsfrist oder mangels einer vom Auftraggeber festgelegten Angebotsfrist ab Abschluss des Vertrages (= SAP-Bestellung) Festpreise sind. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreise, soziale Aufwendungen, Änderungen von Gebühren und Abgaben) unveränderlich bleibt.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Preise als vereinbart. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, dient als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index). Als Bezugsgröße für Anpassungen dient für Fälle, in denen ein Vertrag nach den Bestimmungen des BVergG abgeschlossen wurde, die für den Monat des Endes der Angebotsfrist bekannt gegebene Indexzahl, für Vertragsabschlüsse außerhalb des BVergG die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bilden. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen; die Entgelte werden auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom Auftragnehmer zu führen.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder der nächstähnliche Index als vereinbart; erforderlichenfalls ist die Wertsicherung durch Sachverständige nach den Methoden der Bundesanstalt Statistik Österreich zu errechnen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Preisanpassung gemäß der oben beschriebenen Wertsicherungsregelung einmal jährlich nach Abschluss eines jeden Auftragsjahres zu verlangen.

4.2 Zahlungsbedingungen

Vorauszahlungen werden vom Auftraggeber nicht geleistet.

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Die Rechnung ist dem Auftraggeber umgehend nach ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung bzw. vereinbarter Abnahme ausschließlich an faktura@apg.at zu übermitteln.

Der Auftragnehmer ist zur Rechnungslegung entsprechend dem allenfalls gesondert vereinbarten Zahlungsplan berechtigt. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen, andernfalls die Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt.

Sofern der Auftragnehmer Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Zertifikate, Zeitaufzeichnungen oder andere (Dokumentations-)Unterlagen zur Verfügung stellen muss, setzt die vollständige Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Der Auftraggeber kann die Zahlung bis zur Behebung von Mängeln zurückhalten.

Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages.

Der Text der Rechnung ist so zu strukturieren, dass ein einfacher Vergleich mit der Bestellung und eine Überprüfung der Rechnung möglich sind. Die Rechnung muss die SAP-Bestellnummer und die Bestelldaten des Auftraggebers enthalten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Rechnungen, die nicht seinen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen, unbehandelt zurückzusenden. In einem solchen Fall wird die Rechnung als ungültig betrachtet. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen den Auftraggeber aufzurechnen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt erst nach dem ordnungsgemäßen Eingang der Rechnung beim Auftraggeber (vorausgesetzt, dass die vertragsgemäße Leistung erbracht wurde). Der Auftraggeber behält sich zudem eine Aufrechnung mit Gegenforderungen vor.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Leistung noch einen Verzicht auf etwaige Rechte, die dem Auftraggeber zustehen.

Wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. als vereinbart.

5 TERMINE UND VERZUG

Das in der Bestellung bzw. anderen Vereinbarungen angegebene Erfüllungsdatum ist verbindlich.

Ist eine Erfüllungsfrist angegeben, so beginnt sie mit dem Datum der SAP-Bestellung (bzw. der Zuschlagserteilung in Fällen, in denen keine SAP-Bestellung vorliegt) zu laufen. Leistungserbringungen vor dem festgelegten Zeitpunkt sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Teilleistungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Leistung des Auftragnehmers ist die vollständige Vertragserfüllung.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er mit der Leistung in Verzug gerät, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und detailliert über den bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtliche Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Vertragsstrafe oder vom Rücktrittsrecht des Auftraggebers.

Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftraggebers liegen, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel: 5 Werkstage) vom Vertrag zurückzutreten und im Fall eines vom Auftragnehmer verschuldeten Verzugs den Ersatz aller Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes und den Ersatz aller Schäden, die der Auftraggeber gegenüber seinen Vertragspartner bzw. Dritten ersetzen muss, zu begehen.

Die Beweislast dafür, dass den Auftragnehmer kein Verschulden am Verzug trifft sowie dafür, dass ein Verzug nicht der Sphäre des Auftragnehmers oder der neutralen Sphäre zuzurechnen ist, trägt der Auftragnehmer.

Vertragsstrafe bei Verzug: Im Fall eines vom Auftragnehmer verschuldeten Verzugs ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer für jeden begonnenen Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes exklusive USt in Rechnung zu stellen, maximal jedoch bis zu einem Höchstmaß von 10 % des jeweiligen Gesamtauftragswertes exklusive USt, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes. Bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen bezieht sich der Gesamtauftragswert auf den Gesamtwert des jeweiligen Abrufs (exklusive USt).

Im Verzugsfall hat der Auftraggeber im Übrigen das Recht, einen allfälligen Subunternehmer oder einen sonstigen Dritten mit der Ersatzvornahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. Alle für Ersatzvornahmen und Gefahrenveranlassungen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

6 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

6.1 Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Überprüfung von Plänen, Berechnungsergebnissen etc. sowie die Durchführung von Kontrollen, Abnahmeprüfungen sowie jede sonstige Art der Überwachung durch den Auftraggeber schränkt die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers nicht ein.

Der Auftraggeber ist im Falle der auftragnehmerseitigen Pflicht zur Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber Verbesserung wählt, gilt Folgendes: Falls der Auftragnehmer der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel oder Schäden innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, steht dem Auftraggeber auch das Recht zu, diese selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Die sich daraus ergebenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate mit Ausnahme von Leistungen im Zusammenhang mit Korrosionsschutz, für die eine 60-monatige Gewährleistungsfrist gilt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt jeweils ab dem Tag der Abnahme. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab ihrer Entdeckung durch den Auftraggeber zu laufen. Die bloße Annahme von Leistungen, ihre vorübergehende Nutzung oder geleistete Zahlungen stellen keinen Verzicht auf allfällige Rechte dar.

Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Leistungsteile neu zu laufen.

§§ 377 f UGB (Österreichisches Unternehmensgesetzbuch) finden keine Anwendung.

6.2 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowohl für sein eigenes Verhalten, als auch für sämtliche von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte.

Soweit der Auftraggeber schadenersatzberechtigt ist, umfasst sein Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Auftragnehmers auch den Ersatz des entgangenen Gewinns und den Ersatz aller Schäden, die der Auftraggeber gegenüber seinen Vertragspartnern bzw. Dritten ersetzen muss.

Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers jeglicher Art finden gegenüber dem Auftraggeber und allfällig geschädigten Dritten keine Anwendung. Abweichungen von den gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen zu Lasten des Auftraggebers (wie etwa Änderung der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen) bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat für eine dem Leistungsumfang angemessene (bzw. die im Rahmen des Vergabeverfahrens geforderte) Versicherungsdeckung (z.B. Haftpflichtversicherung) zu sorgen und diese über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu halten.

6.3 Produkthaftung

Für den Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen einer Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes auf Basis des PHG verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber verschuldensunabhängig von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und dem Auftraggeber alle Leistungen, die dieser aus diesem Titel an Dritte leisten muss, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Auftraggeber in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Auftragnehmer, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so kann er sich darauf nur berufen, wenn er den Beweis so liefert hat, dass der Auftraggeber die Ansprüche Dritter abwehren konnte. Diese Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer durch den Auftraggeber an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten in vollem Umfang zu ersetzen.

7 IMMATERIALGÜTERRECHTE

Der Auftraggeber erhält an allen für ihn individuell vom Auftragnehmer konzipierten, entwickelten oder hergestellten körperlichen oder unkörperlichen Werken (z.B. Ausarbeitungen) die alleinigen Eigentums-, Lizenz-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte. Dem Auftraggeber wird diesbezüglich das ausschließliche und unbeschränkte Werknutzungsrecht eingeräumt.

Der Auftragnehmer wird nachweislich (z.B. Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte auch von all jenen an den Tätigkeiten Beteiligten erhält, die in seinem Einflussbereich stehen.

8 EIGENTUMSVORBEHALTE

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

9 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

9.1 Treuepflicht und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm und seinen Mitarbeitern nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an den Auftraggeber weiterzugeben.

Auftragnehmer und Auftraggeber werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit gemäß den in der Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“ unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] enthaltenen Vorgaben behandeln. Die in der Anlage "Vertraulichkeit und Geheimhaltung" enthaltenen Verpflichtungen gelten auch über die Dauer dieses Vertrages fort.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf Berater, etwaige Subauftragnehmer als auch dessen Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, derer er sich bei der Erfüllung des Vertrages bedient, rechtsgültig und nachweislich zu überbinden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die i) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich allgemein und/oder dem Auftragnehmer bekannt waren oder ii) zu einem späteren Zeitpunkt allgemein und/oder dem Auftragnehmer ohne Bruch einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden und/oder iii) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer rechtskräftigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind. In letzterem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber über die Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren und den Inhalt der offen zu legenden Informationen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des Auftraggebers in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9.2 Nennung des Projektes als Referenz

Jede Eintragung durch den Auftragnehmer, die auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber hinweist (z.B. Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse), bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und gilt jeweils bis auf Widerruf.

9.3 Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das österreichische Datenschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 14/2019 und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und alle sonstigen in Österreich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die vom Auftraggeber festgelegten Regelungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Cybersecurity gemäß den Vorgaben in der Anlage „Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity“ unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] einzuhalten.

Bei Verstoß gegen die in der Anlage unter Vertragsstrafe gestellten Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt, eine vom Grad des Verschuldens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000 pro Einzelfall in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes.

10 QUALITÄTSSICHERUNG, COMPLIANCE, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Der Auftraggeber achtet auf die Einhaltung höchster Standards in Bezug auf unternehmerische Verantwortung, Umwelt- und Klimaschutz, soziale Standards sowie Compliance und setzt das auch bei seinen Vertragspartnern voraus. In diesem Zusammenhang nimmt der Auftragnehmer Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Verfahren und eine sozial ausgewogene Vorgangsweise, die in Einklang mit den Governance-

Standards des Auftraggebers steht. Der Auftraggeber legt großen Wert auf die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung bewährter Praktiken.

Die Anlage „Supplier Code of Conduct“ stellt als Teil des Unternehmensleitbildes einen Bestandteil dieser AEB dar und ist gemeinsam mit den gesetzlichen Regelungen eine wichtige Grundlage für die Beschaffung: <https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>.

Der Auftraggeber verpflichtet seine Geschäftspartner, sich ebenfalls zu den darin genannten Grundsätzen zu bekennen und danach zu handeln. Die Bestimmungen des Supplier Code of Conduct sind ebenso wie insbesondere alle sonstigen arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und strafrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt somit auch für den Auftragnehmer, der darüber hinaus sicherzustellen hat, dass auch sämtliche Dritte (Subunternehmer, Lieferanten, etc), deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages bedient, diese Verpflichtung einhalten.

Der Auftragnehmer garantiert weiters, die Inhalte der unionsrechtlichen „Lieferkettenrichtlinie“ (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) sowie der nationalen österreichischen Umsetzungsbestimmungen (sobald diese in Kraft sind) einzuhalten.

11 VERTRAGSDAUER

11.1 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

11.1.3 Kündigung (Dauerschuldverhältnisse)

Bei Dauerschuldverhältnissen kann der Auftraggeber (sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der Auftragnehmer unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils mit Wirkung zum Monatsende kündigen.

Ein Kündigungsverzicht seitens des Auftraggebers bedarf dessen ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung, ansonsten ist dieser nicht wirksam vereinbart.

Aus wichtigem Grund kann der Auftraggeber einen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die unter Punkt 11.1.4 genannten Gründe.

11.1.4 Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:

- a) der Auftragnehmer im Rahmen des allfälligen, diesem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens bzw. sonst im Rahmen der Vertragsanbahnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) der Auftragnehmer nachträglich seine, im Rahmen des allfälligen, diesem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens, nachgewiesene Eignung verliert;
- c) die Ausführung Leistung oder der Beginn oder die Weiterführung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- d) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen oder die eine Vertragserfüllung gegenüber Projektpartnern oder Kunden des Auftraggebers oder dem Endkunden gefährden;
- e) der Auftragnehmer gegen behördliche Vorschriften oder qualifiziert gegen die Bestimmungen dieser AEB verstößt;
- f) der Auftragnehmer wettbewerbsbeschränkende Handlungen gesetzt hat, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen hat;

- g) der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- h) der Auftragnehmer gegen die Vorgaben der Supplier Code of Conduct verstößt und dem Auftraggeber nicht umgehend und nachweislich entsprechende konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße vorlegt;
- i) gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder bei einer wesentlichen Änderung dessen Eigentümerstruktur. Wird ein Rücktritt in Folge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des Auftragnehmers nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen des Auftragnehmers fortgeführt, kann der Rücktritt vom Vertrag erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erklärt werden. Jedenfalls kann die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sofern das Insolvenzrecht, dem der Auftragnehmer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Auftraggebers unerlässlich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber über derartige Umstände sofort zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen eines der in diesem Punkt genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile zurückzutreten.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die ihn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel oder E-Mail-Zugang) an den Auftragnehmer, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Schäden und markt- und branchenüblichen Kosten sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftraggeber kann solche Beträge gegen allfällige Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Höhere Gewalt

Keine Partei ist verantwortlich für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vorgängen, Ereignissen oder Umständen ergeben, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die betroffene Partei unvorhersehbar und/oder unvermeidbar waren bzw. die außerhalb der angemessenen oder vorhersehbaren Kontrolle dieser Partei liegen (in der Folge kurz "Ereignis höherer Gewalt").

Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere Naturereignisse (einschließlich Erdbeben), Streiks, Aussperrungen, Unruhen, zivile Proteste, Kriegshandlungen, Epidemien und Pandemien, behördliche Vorschriften, die nachträglich erlassen werden, Feuer, Kommunikationsleitungsausfälle, Strom- und Stromleitungsausfälle oder andere Katastrophen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt nach den einschlägigen Gesetzen als solche identifiziert, deklariert oder akzeptiert wurden oder nicht.

Unter den genannten Umständen verlängert sich die Leistungsfrist um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem sich die Erfüllung der Verpflichtung verzögert hat oder nicht erfüllt wurde.

Beide Parteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mildern.

Insbesondere werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um gemeinsam Mitigierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu verringern, soweit sie verhältnismäßig, angemessen und gesetzeskonform sind.

Ereignisse höherer Gewalt lösen weder Verzugsfolgen (Punkt 5) noch Gewährleistungs- (Punkt 6.1) oder Haftungsfolgen (Punkt 6.2) aus.

12.2 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder dem zu Grunde liegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers in Wien unterliegen.

12.3 Rechtswahl und Vertragssprache

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des IPRG ist ausgeschlossen.

Die Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache, so vertraglich nicht anderes vereinbart wird.

12.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sich als undurchführbar oder undurchsetzbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Es sollen diesbezüglich im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung jene Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren und undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

12.5 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines diesen AEB unterliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

12.6 Zurückbehaltung, Aufrechnung, Weitergabe- und Zessionsverbot, Rechtsnachfolge

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Leistungen einzustellen. Der Auftraggeber kann auch außerhalb des jeweiligen Vertrags gegen den Auftragnehmer bestehende Forderungen aufrechnen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers gegen Ansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des Auftragnehmers anzufechten.

Der Auftragnehmer kann Forderungen aus dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise an Dritte abgeben.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des Auftraggebers über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

ANLAGEN

Anlage „Sicherheitstechnische Richtlinie des Auftraggebers“ (sofern anwendbar)

Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“

Anlage „Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity“

Anlage „Supplier Code of Conduct“